

einerseits nicht gehemmt werden, andererseits darf aber auch leichtfertiges und verantwortungsloses Verhalten nicht gerechtfertigt werden. Es muß also gefordert werden, daß sich in solchen Fällen der Verantwortliche die notwendige Fachkenntnis verschafft und von gesicherten Kenntnissen und Erfahrungen ausgeht.

*

Im Schlußwort kennzeichnete der Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, die Konferenz als einen Ausdruck wachsender Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis und hob hervor, daß die vorgelegten Thesen — bei aller Kritik im einzelnen — eine gute Arbeitsgrundlage gebildet hätten. Die Konferenz, auf der in lebhaftem, fruchtbarem Meinungsstreit um die Klärung der für das Strafgesetzbuch wichtigsten Fragen gerungen worden sei, sei für die Arbeit der Kommission zur Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs von großem Nutzen gewesen, und dafür sprach der Minister seinen Dank aus.

Es konnte nicht das Ziel der Konferenz sein, auf alle Fragen der Strafgesetzgebung befriedigende Antworten zu geben und klare Lösungen zu formulieren. Ihr Sinn

WOLDEMAR HUMMEL, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt
WERNER SEIFERT, Staatsanwalt des Kreises Hainichen
HANS KALTOFEN, Staatsanwalt des Kreises Auerbach

Ständige Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Staatsorganen

Der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vermittelt die wichtige Erkenntnis, daß die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung der Rechtsverletzungen, vor allem der Kriminalität und ihrer Ursachen, fest in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit eingegliedert werden muß, damit sie wirksam zur Verwirklichung unserer politischen, ökonomischen und kulturellen Ziele beiträgt¹.

Die entscheidende Voraussetzung dafür ist die Entwicklung einer ständigen nutzbringenden Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, weil sie die wichtigsten gesellschaftlichen Kräfte in ihrem Verantwortungsbereich vereinigen. Diese Zusammenarbeit stellte hohe Anforderungen an die Qualität der Arbeit der Rechtspflegeorgane, weil sie darauf beruht, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgan alle Erkenntnisquellen für die exakte Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen jeder einzelnen Rechtsverletzung sowie ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge ausschöpfen, die vielen Einzelfeststellungen analytisch verwerten und ihre Feststellungen anderen Staatsorganen vermitteln, damit ähnliche Bedingungen in gleichgelagerten Zweigen der Volkswirtschaft oder in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus dem Wege geräumt bzw. verhütet werden.

Um zu einer solchen Zusammenarbeit zu gelangen, ist es notwendig, Schluß zu machen mit der in der Praxis noch häufig anzutreffenden Erscheinung, daß jedes Rechtspflegeorgan losgelöst vom anderen seine Erfahrungen und Schlußfolgerungen an die Volksvertretung oder ihre Organe heranträgt. Natürlich können in der Praxis Probleme auftauchen, die für die politische und ökonomische Entwicklung von besonderer Bedeutung sind und die das jeweilige Rechtspflegeorgan sofort mit dem örtlichen Staatsorgan klären muß. Es ist jedoch noch üblich, daß der Kreisgerichtsdirektor vor der Volksvertretung Bericht erstattet, ohne sich vorher mit

¹ Vgl. hierzu Semler/Kern. Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes, Berlin 1963, S. 149 ff.

konnte nur darin bestehen, im Meinungsstreit eine Linie für die theoretische Weiterarbeit zu finden und die allgemeinen Grundsätze dann bei der Ausarbeitung der speziellen Fragen des Allgemeinen Teils wie des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zu erproben. Im Mittelpunkt stand dabei das Bemühen, zu einer echten Differenzierung zu kommen, d. h. die Vielgestaltigkeit unseres gesellschaftlichen Lebens richtig zu erfassen.

Für die weitere Arbeit orientierte der Minister auf die Notwendigkeit, eine Reihe von konkreten Untersuchungen in der Strafrechtspraxis durchzuführen, um bestimmte theoretische Aussagen zu überprüfen bzw. zu bestätigen. Zu diesem Zweck schlug der Minister dem Generalstaatsanwalt vor, unter Beteiligung von Rechtswissenschaftlern und Mitarbeitern der anderen Rechtspflegeorgane langfristige Untersuchungen der Kriminalität vorzunehmen.

Die im ganzen gesehen positiven und fruchtbaren Ergebnisse der zweitägigen wissenschaftlichen Konferenz sollten Veranlassung sein, öfter solche gemeinsamen Beratungen von Wissenschaftlern und Praktikern zu wichtigen Fragen durchzuführen.

dem Kreisstaatsanwalt und den Untersuchungsorganen zu beraten.

Von besonderem Wert für die Entwicklung der Zusammenarbeit sind solche Berichterstattungen, denen eine exakte Analyse der Quellen von Kriminalität zugrunde liegt und die sich auf konkrete, in den Beratungen und Beschlüssen der Volksvertretungen behandelte ökonomische und kulturelle Fragen beziehen (z. B. Bauwesen, Landwirtschaft, Handel, Volksbildung)^{2,3}.

Die analytische Arbeit versetzt uns in die Lage, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Gesetzesverletzungen nach den verschiedenen ökonomischen Gesichtspunkten und territorialen Besonderheiten zu erkennen und exakt zu bestimmen, wie der Kampf gegen die Kriminalität geführt werden muß. Zutreffend bringen Jahn und Altendorf zum Ausdruck: „Die Schaffung einer entsprechenden Übersicht ist deshalb als ein vordringliches gemeinsames Anliegen aller Rechtspflegeorgane eines jeden Kreises anzusehen.“²

Die Berichterstattung muß mit den ständigen Kommissionen und breiten Kreisen der Bevölkerung vorbereitet werden. Diese gründliche Vorbereitung ist gegenwärtig besonders bedeutsam, da die Gerichte im Zusammenhang mit der Richterwahl in erster Linie darüber Rechenschaft ablegen, wie sie in ihrer Arbeit den Rechtspflegeerlaß durchsetzen, d. h. auch Bilanz über die Ergebnisse und Schwächen der bisherigen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen ziehen.

*

In verschiedenen Kreisen des Bezirks Karl-Marx-Stadt entwickelt sich eine höhere Qualität der Zusammenarbeit, die eine sachbezogene Behandlung der rechtlichen mit den ökonomischen und kulturellen Probleme-

² vgl. auch Ranke, „Die Bedeutung der Richterwahlen für die weitere Entwicklung des sozialistischen Gerichts und der sozialistischen Demokratie“, NJ 1960 S. 449, insbes. S. 451 f., und Jahn Altendorf, „Die Rolle der Hauptverhandlung für die Aufdeckung der Ursachen von Straftaten und für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung“, NJ 1963 S. 526.

³ Jahn, Altendorf, a. a. O., S. 524.